§ 96

Führung der Untersuchungen

Die Untersuchungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.

§ 97

Aufsicht des Staatsanwalts über die Untersuchungsorgane

Die Aufsicht über alle Untersuchungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt. Der Staatsanwalt kann Weisungen für die Führung der Untersuchungen erteilen. Er kann die Untersuchungen in jeder Lage des Verfahrens selbst führen.

§ 98

Zuständigkeit für die Untersuchungsaufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt:

a) von dem Kreisstaatsanwalt über die Untersuchungsorgane in den Kreisen,

b) von dem Bezirksstaatsanwalt über die Untersuchungsorgane in den Kreisen und Bezirken,

c) von dem Generalstaatsanwalt über alle Untersuchungsorgane.

(2) Jeder übergeordnete Staatsanwalt lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der ihm unterstellten Staatsanwälte auf dem Gebiet der Aufsicht.

§ 99

Untersuchung durch andere Staatsorgane

Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.